

Rezension von Thomas Ley

Rafael Behr: Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden 2006: Verlag für Sozialwissenschaften; 211 Seiten

Nachdem Rafael Behr bereits in seiner im Jahr 2000 bei Leske + Budrich Verlag erschienenen Dissertationsschrift „Cop Culture“ über die Polizistenkultur schrieb, geht es in seinem aktuellen Buch „Polizeikultur“ „um die Integration von Polizei- und Polizistenkultur“ (2006 S. 11) und „eine Beschreibung der Vielfalt in der Polizei und des Polizierens.“ (ebd. S. 11)

Um diese beiden Ziele zu erreichen, sei es „notwendig, den Begriff Polizeikultur neu auszugestalten.“ (ebd. S. 12) „Dessen Komplexität zu veranschaulichen, ist Anliegen des Buches.“ (ebd. S. 11)

Das Buch „Polizeikultur“ ist so aufgebaut, dass nach einer Einleitung vier Kapitel folgen, in denen patchworkartig auf verschiedene Aspekte von Polizei- und Polizistenkultur eingegangen wird. Und zwar auf der Basis „seiner bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen bei der Polizei und im Umgang mit Polizisten und Polizistinnen“ (ebd. S. 11), ohne dass dem Buch eine „abgeschlossene, eigene Studie zugrunde“ (ebd. S. 11) liegt. Damit ist von Beginn an klar markiert, dass Behrs subjektiver Blickwinkel über Kultur im Vordergrund steht, die Subjektivität seiner Kultursichtweise, und nicht eine an objektiven Kriterien messbare Analyse.

Im ersten Kapitel schlägt Behr vor, Polizeikultur als „ein Bündel von Wertbezügen“ zu definieren, „die als transzendentaler Rahmen das Alltagshandeln von Polizeibeamten ermöglichen, begrenzen und anleiten.“ (ebd. S. 48)

Soziologisch auffällig ist, dass Behr einen sehr eingegengten Kulturbegriff verwendet, der im hier verwendeten Zusammenhang impliziert, dass polizeiliches Handeln zentral durch Werte gesteuert wird, folglich eine Untersuchung von Polizeikultur eine Bestimmung der in der untersuchten Kultur anzutreffenden Werte erfordert.

Da nun Behr an verschiedenen Stellen des Buches weiterhin von einer Differenz zwischen Polizei- und Polizistenkultur spricht, stellt sich die Frage, in welcher Relation beide zueinander stehen.

Da Behr Kultur im Falle von Polizeikultur wertbezogen definierte, folgt linguistisch aus dem identischen „head“ der beiden Wortkomposita, dass dies analog auch für die Polizistenkultur gilt, also eine Kulturanalyse eine Werteanalyse erfordert.

Die Frage der „Gewaltanwendung“ ist für Behr „das wichtigste Thema von Ethik“ (ebd. S. 25), die dann auch im Wesentlichen den Unterschied zwischen den beiden Kulturen ausmacht. Basiert nach Behr Polizeikultur auf einer „polizeilichen Handlungsethik“ (ebd. S. 49), so können in der Polizistenkultur auch Handlungen vorkommen, die „nicht politisch korrekt“, „subkulturell geprägt“, „diskriminierend“, „grenzüberschreitend“ sind (vgl. ebd. S. 49), weshalb „die Polizistenkultur den Vorgesetzten und der Öffentlichkeit suspekt (ist).“ (ebd. S. 96).

Insgesamt zeichnet Behr ein relativ stereotypes Bild beider Kulturen. Wobei die Polizeikultur zu einseitig positiv beschrieben wird, ohne dass sie vorgängig analysiert wurde, während die Polizistenkultur als zu negativ beschrieben wird, als quasi homogen gewaltaffiner subkultureller Männerbund, dessen Alltagshandeln tendenziell ethisch fraglich ist.

Spätestens an der Stelle, an der Behr die Ethik als „eine für das polizeiliche Selbstverständnis notwendige Grundlagenwissenschaft“ (ebd. S. 25) bezeichnet, weil sie sich „mit den Prämissen polizeilicher Gewaltanwendung“ (ebd. S. 25) beschäftigt, wird deutlich, dass es ihm im Kern um die Etablierung einer ethischen education oder re-education für Angehörige der Polizistenkultur geht, die ein zu kompensierendes Ethik-Defizit aufweisen. Auch hier wieder ein stereotypes Bild, diesmal aus der Perspektive des Ethik anmahnenenden Beobachters.

Die Betonung der Relevanz von Ethik korrespondiert mit einer Unterbetonung der Bedeutung des Rechts für die polizeiliche Handlungsregulierung im demokratischen Rechtsstaat. Die Polizei vertritt in ihm das Gewaltmonopol des Staates und ist im Besitze der entsprechenden legitimen Durchsetzungsmittel, die es rechtlich angemessen anzuwenden gilt, was immer auch heißt - unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, bei dem auch ethische Überlegungen eine Rolle spielen, wie überhaupt man sagen muss, dass bei der Frage der Gewaltanwendung Recht und Ethik nicht in einem unversöhnlichen Widerspruch stehen. Einer Auffassung, der Behr zumindest implizit widerspricht (vgl. ebd. S. 74), wenn er von einer erst noch zu etablierenden Polizeiethik spricht. Aufgrund der großen Bedeutung des Themas polizeilicher Gewaltanwendung werden in der Polizeiausbildung nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen vermittelt, die vorliegen müssen, um Gewalt anwenden zu dürfen. Daneben gibt es auch Einsatz- und Handlungstrainings, in denen Polizeibeamte auf eine möglichst situationsangemessene Gewaltanwendung geschult werden. Und ferner ist auch im soziologischen und psychologischen Bereich die mit der Polizistenrolle verbundene Verantwortung des polizeilichen Handelns für die Gesellschaft Gegenstand der Lehre.

Dass es Behr in seiner Behandlung von Polizeikultur im Kern um die normative Bestimmung des guten Handelns im Sinne einer weiter zu erarbeitenden Polizeiethik geht, wird auch gegen Ende des Buches deutlich, wenn er über „Bestimmungsgrößen einer neuen Polizeikultur“, „neue und alte Tugenden in der Polizei“, „Leitsätze einer neuen Polizeikultur“ oder über die „Polizeikultur der Zukunft“ schreibt und in diesem Zusammenhang von der Bedeutung eines „institutionellen Patriotismus“ spricht.

Mit diesem Begriff bezeichnet Behr „eine Haltung, die sich mit einem gewissen Maß an Leidenschaft (also mit intellektueller und emotionaler Energie) einem Wertesystem verschreibt, das von definierten gesellschaftlichen Institutionen vertreten wird ... Eine patriotische Haltung impliziert ein Bekenntnis zu etwas, es geht ausdrücklich um eine Überzeugung, nicht um Rationalität.“ (ebd. S. 185)

Dazu ist anzumerken, dass Patriotismus nicht eine Haltung zu bloß etwas, sondern zu einem Vaterland bedeutet. Patriotismus setzt von der Wortbedeutung ein Vaterland (Patria) voraus, dem die Loyalität gilt. Die Verwendung des Begriffes Institutionenpatriotismus geht anscheinend in die selbe Richtung wie die Bezeichnung „Verfassungspatriotismus“, die suggeriert, dass eine Verfassung ein Wert an sich wäre, also ein Wert ohne die politische Gemeinschaft, die sich diese Verfassung als Rahmen ihrer politischen Entscheidungsprozesse gibt. Genauso wenig aber, wie einer Verfassung an sich Loyalität anstelle der sie setzenden politischen Vergemeinschaftung zukommt, so wenig kann auch einer bestimmten Institution innerhalb des demokratischen Nationalstaats eine besondere Loyalität in Form eines besonderen Institutionspatriotismus zukommen.

Wozu nun Institutionspatriotismus? Mit der Idee des Institutionspatriotismus zielt Behr letztlich auf die Formulierung einer universalen Polizeietik im Zeitalter „zunehmender Globalisierung von Polizeittigkeit“ (S. 187), die eine nach seinen Vorstellungen auch international angemessene polizeiliche Zusammenarbeit gewhrleistet.

Diese Idee steht m.E. in einem nicht aufgelsten Widerspruch zu seiner Kritik an der nach Behr ethisch defizitren Polizistenkultur, die vor allem „institutionspatriotisch“ wirkt (ebd. S. 41).

Auch kann ich nicht sehen, was nun konkret eine solche Ethik leisten sollte, wre sie doch von vornherein nur der kleinste gemeinsame Nenner von Polizeikultur und Polizistenkultur (und zwar bereits auf nationalstaatlicher Ebene), also zweier unterschiedlicher Wertesysteme, die nicht kommensurabel bzw. nicht identisch sind. Wren sie identisch, so die logische Konsequenz, htte man es nur mit einer Kultur zu tun und wre der Begriff Institutionspatriotismus nicht notwendig, um beide Kulturen in ihm aufzuheben (vgl. ebd. S. 185)

Ferner ist die Idee des Institutionspatriotismus m. E. sogar gefhrlich, wenn die Haltung, die sich mit einem gewissen Ma an Leidenschaft „einem Wertesystem“ verschreibt, im Widerspruch steht zu Gesetz und Recht.

Vor dem Hintergrund der Idee des Institutionspatriotismus schlagt Behr „Leitstze einer neuen Polizeikultur“ (ebd. S. 188 ff.) vor, wobei bezeichnend ist, dass Behr diese Leitstze formuliert, er also gewissermaen der Polizei bestimmte Leitstze vorgibt. Wenn Leitstze als Formulierungen des Gesollten einen praktischen Wert haben sollen, mssten sie von den Polizeibeamten verschiedener Hierarchieebenen gemeinsam erarbeitet werden oder administrativ (per Verordnung oder Gesetz) angewiesen werden und es ist eher kontraproduktiv, wenn ein Externer (in diesem Fall ein Sozialwissenschaftler) der Polizei diese Stze mehr oder weniger als Handlungsprmissen vorschlagt.

Auffallend ist, dass sich Behrs Ausfhrungen im Wesentlichen auf die Polizistenkultur der Schutz- und Bereitschaftspolizei (und hier vor allem der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) beziehen, indes kaum auf die Kultur der Kriminalpolizei.

Daneben fllt auf, dass Behr bei seinen kulturellen berlegungen die Polizei in den neuen Bundeslndern weitgehend auen vor lsst, er also beispielsweise nicht fragt, ob Polizei- und Polizistenkultur in Ost und West gleich sind oder wie sie sich unterscheiden.

Nicht berzeugend ist auch seine These, dass sich die „Eliten (=hherer Dienst und Nhe zur politischen Fhrung) ... durch Bildung (definieren)“, hingegen die „polizeiliche Basis (Wechselschichtdienst, Sachbearbeiterebene) ... durch Erfahrung.“ (ebd. S. 87) Denn wenngleich Behr nicht ausfhrt, in welchem Sinne hier von Bildung gesprochen wird und ob und wie sich Bildung von Wissenserwerb unterscheidet, kann ich die These auf der Basis meiner Beobachtungen der polizeilichen Fhrungsebene in dieser einfachen Entgegensetzung nicht besttigen, weil sich nicht zuletzt die hhere polizeiliche Fhrungsebene auch wesentlich ber Fhrungserfahrung definiert, z.B. ber die Einsatzerfahrung als Polizeifhrer bei Versammlungen oder bei der Bewltigung groer Schadenslagen, und das Ansehen der Fhrungskrfte, ihr Prestige, wesentlich davon abhngt, wie diese Lagen unter ihrer Fhrung bewltigt wurden.

Es trifft ebenfalls nicht zu, dass „vor allem die internen Bildungsprozesse, nicht die Praxisbewährung“, darüber entscheiden, „in welche Positionen man gelangen kann“ (ebd. S. 181). So ist beispielsweise in der Thüringer Laufbahnverordnung der Polizei geregelt, dass ein Polizeibeamter neben einer überdurchschnittlichen Beurteilung auch einen von der Polizeipraxis erteilten Eignungsvermerk benötigt, um zum Eignungsauswahlverfahren des gehobenen oder des höheren Polizeivollzugsdienstes zugelassen zu werden. Voraussetzung für einen möglichen Laufbahnwechsel ist folglich zunächst die Bewertung der Führungseignung in der polizeilichen Praxis, auch wenn dann letztlich eine Auswahlkommission über den weiteren Karriereweg entscheidet. Dass in der Auswahlkommission neben Vertretern des Innenministeriums auch höhere polizeiliche Führungskräfte bei der Rekrutierung des Führungsnachwuchses mitwirken, dient nicht unwesentlich der Legitimation der Auswahlentscheidung, zumal die Skepsis der Polizeiführung gegenüber Personalauswahlverfahren, in denen mittels vermeintlich praxisferner wissenschaftlicher Tests über den Führungskräftenachwuchs entschieden werden soll, hinreichend bekannt ist. -

Im Kapitel 1.3 beschreibt Behr in einer Tabelle „Stationen der Entwicklung von Polizeikultur“ (ebd. S. 33 ff.) und spricht abschließend davon, „dass der von ihm skizzierte Transformationsprozess der Polizei fast theorie- bzw. wissenschaftsfrei stattgefunden hat. Zumindest sind mir keine wissenschaftlichen Studien bekannt, die einen Reformprozess initiiert oder umfassend begleitet oder evaluiert hätten“ (ebd. S. 35)

Wenngleich interpretationsbedürftig ist, was unter „fast theorie- bzw. wissenschaftsfrei“ (Hervorhebung durch T.L.) zu verstehen ist, sei angemerkt, dass Behr in seiner Tabelle mit dem Eintrag „Saarbrücker Gutachten‘ (IMK-Beschluss von 1972)“ selbst auf eine wissenschaftliche Studie von Helfer / Siebel (1975) hinweist (ebd. S. 33, Sp. 3, Z. 3), die einen „internen Impuls für die Entwicklung von Polizeikultur“ (ebd. S. 33) gab. Überdies sind mir andere Studien bekannt, die Reformprozesse initiiert und begleitet haben, wie die vom Bundeskriminalamt an Oevermann et al. in Auftrag gegebene Untersuchung zur Reform des polizeilichen Meldedienstes (vgl. Steinke 1993), oder implementierte Trainingsprogramme evaluiert haben, wie die Arbeit von Wensing (1990), die im Zusammenhang zu sehen ist mit der in Zeile 6 der Tabelle protokollierten Nordrhein-Westfälischen Linie (Deeskalation). Dass Behr diese Studien nicht „bekannt“ sind, stellt keine Widerlegung dieser Realität dar.

Im Kapitel 2.4 „Zur Strukturlogik polizeilicher Übergriffe“ bemerkt Behr, dass Polizisten „trotz Bildungsexpansion nicht die Theorie der Gerechtigkeit (Rawls 2001) studiert und auch nicht Kurse über angewandte Moralphilosophie oder die Theorie des kommunikativen Handelns von Jürgen Habermas belegt (haben)“. (ebd. S. 73) Warum sollten sie auch, könnte man fragen, zumal nicht zu sehen ist, wie man durch Aneignung dieses Buchwissens für die polizeiliche Praxis handlungskompetentere Polizeibeamten ausbilden soll, sondern geradezu kehrseitig das Gegenteil zu befürchten ist: philosophierende „Handlungseunuchen“ (Füllgrabe S. 396), die in Krisensituationen Gerechtigkeitsentwürfe der streitenden Ehepartner unter dem Aspekt der Fairness beurteilen, anstatt streitschlichtend und deeskalierend zu handeln.

Damit ist nun nicht gemeint, dass eine Polizeiausbildung sich mit der Ethik polizeilichen Handelns nicht auseinander zu setzen habe. M.E. aber nicht in der von Behr skizzierten Weise, sondern durch ein zur Sprache bringen von Fällen, in denen in der Polizeipraxis unangemessen/angemessen gehandelt wurde.

An dieser Stelle noch einige Bemerkungen zu dem, was Behr über die Polizeiausbildung schreibt.

Zunächst stimmt es einfach nicht, dass „...das Sterben und der Tod noch nicht einmal in der Theorie der Polizeiausbildung behandelt (wird), es sei denn, es findet sich ein Polizeiseelsorger, der den Mut hat, dieses Thema mit Polizisten zu behandeln.“ (ebd. S. 152) So sind am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule beide Themen curricular verankert und werden sowohl von Sozialwissenschaftlern als auch von Landespolizeipfarrern unterrichtet, außerdem wurden zu verschiedenen Aspekten dieses weitgefächerten Themas auch schon Diplomarbeiten geschrieben.¹ Es sind zudem Themen, zu deren Behandlung mit Polizeibeamten man als Lehrender keinen Mut haben muss, außer vielleicht den Mut, sich selber den Themen zu stellen, weil schon junge Polizeibeamte (spätestens nach ihrem ersten Praktikum, das ein halbes Jahr nach Studienbeginn, beginnt und ein halbes Jahr dauert) um die Relevanz beider Themen für die polizeiliche Praxis wissen, sei es, dass sie im Praktikum zu einem schweren Verkehrsunfall hinzukamen, bei dem ein Mensch starb, sei es, dass sie eine Todesnachricht überbringen mussten und damit zu einer relevanten Bezugsperson für diejenigen wurden, denen sie die Nachricht zu überbringen hatten.

Auch ist nicht zutreffend, dass man „schon als Polizeischüler (nach wie vor lernt), Normverletzungen als etwa zu betrachten, was schlechte, mindestens aber defizitäre Menschen tun“, während „die Analyse komplexer sozialer Situationen, in denen Menschen nun einmal handeln ... nicht immer überzeugend vermittelt“ wird, „folgerichtig ... die Ablehnung der Tat zu Ablehnung des Täters“ führt, weil nicht nur in den sozialwissenschaftlichen Fächern ein komplexerer Blick vermittelt wird, sondern auch in den Einsatz- und Kriminalwissenschaften. So sind Einführungen in die gängigen ätiologischen und Labeling-Theorien heute gängige Praxis an den Polizeihochschulen.

Ferner stimmt nicht, dass „schlüssige Konzepte zu einer handlungsorientierten Ausbildung ... nur zögerlich an Bedeutung (gewinnen).“ (ebd. S. 70) Im Gegenteil ist es so, dass sich diese Konzepte bundesweit durchgesetzt haben.

Problematisch ist auch, dass Behr im Zusammenhang mit seinen Ausführungen „zur Strukturlogik polizeilicher Übergriffe“ den „street cops“ generell unterstellt, dass ihr „praxisbezogenes Tauglichkeitswissen, das im Wesentlichen durch Erfahrung und Erzählung gespeist“ werde, „nicht reflexiv angeeignet“ sei, sondern bloß „affirmativ und ...durch Repetition und Tradition verfestigt bzw. habitualisiert wird.“ (ebd. S. 83). Dieser Unterstellung liegt offensichtlich ein Modell polizeilicher Praxis zu Grunde, das nicht berücksichtigt, dass Polizisten, die im Kern ihrer beruflichen Tätigkeit Krisen zu bearbeiten haben, deren Lösung der Tendenz nach etwas Unvorhergesehenes ist, sich habituell auf das Neue einstellen müssen, auch wenn es gewohnheitsbedingte Tendenzen gibt, das eigentlich Unvorhersehbare als Routine zu sehen und die so

¹ Exemplarisch hierzu Horn 2005

operierenden Polizeibeamten dann Gefahr laufen, in für sie selbst gefährliche Krisen zu geraten.

Im Kapitel 4.4.2. geht Behr der Frage „Polizei auf dem Weg zur Profession?“ (ebd. S. 154) nach. In diesem Zusammenhang referiert er über „Parameter des Professionellen“ und „Bestimmungsgrößen von Professionen“ und versucht die oben gestellte Frage durch einen Abgleich der in der Literatur vorhandenen Positionen zum Professionsbegriff zu klären. Er kommt dabei zum Ergebnis, dass die Polizei weder eine Profession noch eine Semi-Profession sei, sondern eine bürokratische Organisation und es „abzuwarten“ sein werde, „ob sich durch die universitäre Gestaltung des Ausbildung des höheren Dienstes an der ... „Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) an den berufspolitischen und professionstheoretischen Bedingungen des Polizeiberufs etwas ändert. Allein durch die Akademisierung des Führungspersonals steht eine nachhaltige Veränderung des Berufsbildes jedoch nicht zu erwarten.“ (ebd. S. 158)

Ich halte diese eher skeptische Einschätzung bezogen auf die Veränderung des Berufsbildes für nicht zwingend. Das Berufsbild kann sich sehr wohl verändern. Doch dies ist zu unterscheiden von der Frage, ob die polizeiliche Arbeit im Sinne der Oevermannschen Version der Professionalisierungstheorie, auf die Behr selbst in einer Fußnote verweist (S. 154), prinzipiell professionalisierbar ist.

Eine Professionalisierbarkeit des beruflichen Handlungsfeldes würde nach Oevermann eine berufsständische Autonomie der Polizei (mit einer eigenen Standesgerichtsbarkeit oder der Orientierung an eigenen Professionskriterien) erfordern (2003, S. 5). Diese ist aber strukturell nicht möglich, weil die Polizei als Staatsorgan dessen Gewaltmonopol realisierend in ein formal-bürokratisches Weisungsverhältnis nach gesetzter Ordnung eingebunden ist und dem Legalitätsprinzip unterliegt, obwohl ein nicht geringer Anteil täglicher Polizeipraxis in der stellvertretenden Bewältigung von Krisen besteht, in denen es „immer wesentlich um eine interaktiv und kommunikativ in einer Beziehung mit einem Klienten, einem Delinquenten, einem Opfer oder einem Täter oder schlicht einem in seinen Rechten zu Schützenden zu realisierende Problemlösung“ (ebd. S. 7) geht, zu deren Realisierung „es ganz wesentlich einer geschickten interpersonalen Realisierung“ (ebd. S. 7) bedarf, bei der „„interventionspraktische Formen der Wissensanwendung bei weitem im Vordergrund“ (ebd. S. 7) stehen, und der „konkrete Krisenbewältigungsvollzug ... häufig ein Handeln (erfordert), das sich nicht aus dem formalen Legalitätsprinzip ableiten lässt“ (ebd. S. 7), weshalb „das berufliche Handeln des Polizisten immer in der Spannung der beiden Pole: rationale Legalitätserfüllung und material rationale Krisenbewältigung eingespannt ist.“ (ebd. S. 5). Und ein solches Handeln ist professionalisierungsbedürftig.

Dass Behr nicht sieht, warum die Polizei als „staatshoheitliche Sphäre niemals die Autonomie einer professionalisierten Praxis erreichen kann“ (Oevermann 2001, S. 406), kann man damit erklären, dass er die Begriffe Profession und Professionalisierung gleichsetzt und Professionalisierung lediglich als „qualitätsvolle Berufsarbeit“ (Behr 2006 S. 63) definiert, nicht aber im strukturalen Sinne von Oevermann als ein auf stellvertretende Krisenbewältigung gerichtetes berufliches Handeln.

So ist denn auch zu erklären, dass er in Kapitel 4.4, wo er über Supervision schreibt, nicht sieht, dass die verpflichtende Beachtung des Legalitätsprinzips nicht nur ein

wesentliches Hindernis für eine offene Kommunikation von Polizeibeamten in Supervisionssitzungen ist, sondern das strukturelle Merkmal, das einer Professionalisierung der Polizei entscheidend im Wege steht.

Es ist dann folglich auch nicht sachhaltig, wenn Behr schreibt: „Polizeiliches Handeln findet ohne Konkurrenz statt, die Polizei kann nichts richtig falsch machen, wenn man von der juristischen Überprüfung des Hoheitshandelns absieht.“ (ebd. S. 157) Denn erstens kann man in der polizeilichen Praxis entscheidende Handlungsfehler begehen, die sowohl den eigenen Kollegen als auch Klienten und Tätern das Leben kosten können.

Und zweitens resultiert aus dem Gewaltmonopol, auf das Behr offensichtlich hier anspielt, nicht zwingend, dass die Polizei „nichts richtig falsch machen“ kann. Denn natürlich ist sie an Gesetz und Recht gebunden und es besteht immer die Möglichkeit der juristischen Überprüfung des Hoheitshandelns. Und dieses Wissen diszipliniert auch einen „örtlichen Polizeichef“ (ebd. S. 157). Außerdem steht die Polizei ständig im Fokus der medialen Öffentlichkeit, so dass neben der juristischen Kontrolle polizeilichen Handelns auch immer die öffentliche Kontrolle durch eine unabhängige Berichterstattung und Kritik gegeben ist. Die Beobachtung durch beide Kontrollinstanzen ist den handelnden Beamten und vor allem der Polizeiführung bewusst. Was hier viel eher problematisch ist, dass sich aufgrund dieses ständigen Kontrolldrucks innerhalb der Polizei nur rudimentär ein Bewusstsein entwickelt hat, mit Fehlern in dem Sinn offensiv umzugehen, dass man sie reflexiv bearbeitet im Sinne einer supervisuellen Reflektion, um aus ihnen für zukünftiges Handeln zu lernen. Eher anzutreffen ist, dass nicht nach Fehlern gesucht wird, um sie zukünftig zu vermeiden, sondern nach Schuldigen, um diese abzustrafen.

Abschließend komme ich auf Kap 4.7 „Bausteine einer Theorie der Praxis der Polizei“ zu sprechen.

Während aus dem Vorgehenden zu erwarten gewesen wäre, dass Behr nun das Ziel von Polizeikulturforschung darin sieht, die Wertbündel zu analysieren, die in der Polizeikultur vorzufinden sind und das polizeiliche Handeln regulieren, sieht er deren Ziel in der „Entwicklung einer Theorie der Praxis der Polizei“, was „eine Forschung jenseits der polizeilichen Logik“ erforderlich mache, die „über die Regeln der Institution (arbeite), nicht innerhalb der Regeln.“ (ebd. S. 191) Um eine solche Forschung zu gewährleisten, sollte „...eine qualitative und gleichermaßen empirische Polizeiforschung [eine wirklich eigentümliche Formulierung, als gäbe es qualitative Forschung, die nicht empirisch wäre und umgekehrt, T.L.], zunächst danach fragen, in welchen Abhängigkeiten, mit welchen Erkenntnis- und Verwertungsinteressen, also in welchen politischen Kontexten geforscht wird(?)“ (ebd. S. 192)

Damit spielt Behr darauf an, dass Polizeiforschung im Kern eine politische Angelegenheit sei. Eine These, die darauf hinausläuft, die Werturteilsfreiheit von Wissenschaftlern, die im Auftrage der Polizei forschen oder forschend in der Polizei arbeiten, pauschal in Frage zu stellen und ihre Forschungsergebnisse (weil innerhalb der polizeilichen Handlungslogik denkend) als unkritisch oder affirmativ zu diskreditieren, unabhängig von der theoretischen, methodischen und methodologischen Güte ihrer Studien.

Wichtiger als diese Differenzierung vorzunehmen, ist es m.E. für eine zukünftige Polizeiforschung, sich mit den notwendigerweise normativ gesetzten Handlungsproblemen der Polizei zu befassen und sich in ihrer Handlungslogik zu

bewegen, ohne allerdings bloß affirmativ den damit verbundenen normativen Setzungen zuzustimmen, sondern sie darauf zu überprüfen, inwieweit die gewählten Deutungsmuster, Routinen und Handlungsschemata überhaupt dem Handlungsproblem angemessen sind und inwieweit überhaupt Kompetenzen der adäquaten Problemdechiffrierung und -deutung entwickelt sind. Dieses Vorgehen ist deswegen von Bedeutung, weil umgekehrt eine radikale Vermeidung der Explikation des polizeilichen Handlungsproblems und seiner normativen Implikationen darauf hinauslaufen würde, die Polizei nur noch pseudokritisch von außen zu beobachten und damit letztlich seinen Gegenstand zu verlieren oder ihn immer schon aus einer unkontrolliert übernommenen normativ-wertenden Außenperspektive wahrzunehmen und zu bewerten. Genau hierin liegt der Unterschied zwischen einer analytisch-wertenden Forschungslogik und einer bloß von außen am grünen Tisch vorgenommenen, ihre praktisch-normativen Wertungen bloß pseudo-wissenschaftlich verbrämenden Wertsetzung, wie sie Behr mit seinem Vorschlag einer Polizeietik vornimmt.

Wie man den weiteren Ausführungen von Behr entnehmen kann, sieht er eine wesentliche Aufgabe von Polizei(kultur?)forschung und den „Weg zur Theorie der Praxis der Polizei“ in der Untersuchung der „Theorien der Praktiker“, im „Sammeln und Systematisieren ihrer Alltagstheorien oder besser: ihrer Theorien über den Alltag.“ (ebd. S. 194) Polizeiforschung wäre damit im Kern eine Sammlung und Katalogisierung von Wissensbeständen von handelnden Akteuren, womit man nur analysieren könnte, was den Akteuren bewusst ist und nicht, was ihnen nicht bewusst ist, aber dennoch ihr Handeln anleitet, wie zum Beispiel Deutungsmuster, die „sich auf real in der Gegenstandswelt der Sozialwissenschaften operierende kognitive Bewusstseinsstrukturen“ (Oevermann 2000 S. 8) beziehen, oder „tacit knowledge“, das „faktisch im Handeln operiert, obwohl es nicht bewusst repräsentiert ist“ (ebd. S. 9).

Wenngleich ich Behr darin zustimme, dass „die Praxis der Polizei ...ein sozialwissenschaftlich hoch interessantes Feld (ist)“ (Behr 2006 S. 194), wäre es aus meiner Sicht notwendig, im Hinblick auf die Erforschung von Polizeikultur zunächst einmal die Frage zu stellen, wie man diese material-sachhaltig erforschen könnte.

Und hier wäre zu überlegen, welche Materialien geeignet wären, um diese Fragen methodisch kontrolliert zu beantworten. Im ersten Schritt wäre folglich die Bestimmung der für Polizeikultur repräsentativen Ausdrucksgestalten notwendig. Man könnte hier neben publizierten Leitsätzen und Deklarationen auch an Redemanuskripte, Interviews mit Führungskräften, Protokolle von Dienstbesprechungen, Mitarbeiterbriefe oder andere Schriftstücke und historische Materialien denken, die dann in einem zweiten Schritt mit hermeneutischen Methoden ausgewertet werden könnten. Auf diese Weise könnte man sich der Erforschung von Polizeikultur empirisch annähern.

Literaturhinweise

Füllgrabe, Uwe (2003): Ausbildungsprobleme, die zumeist übersehen werden – oder wie man Handlungseunuchen produziert. In: Kriminalistik 6, 391-396

Horn, D. (2005): Überbringung einer Todesnachricht. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft

Oevermann, U. (2000): Die Struktur sozialer Deutungsmuster – Versuch einer Aktualisierung. Ms.

Ders. (2001): Arbeitsbericht zum Teilprojekt C 3 „Struktur und Genese professionalisierter Praxis als Ort stellvertretender Krisenbewältigung“. In: Johann Wolfgang Goethe-Universität: Sonderforschungsbereich/Forschungskolleg 435 Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel. Arbeits- und Ergebnisbericht über den ersten Förderungszeitraum 1999-2001

Ders. (2003): Der Beitrag der Sozialwissenschaften zur Polizeiausbildung. Unveröffentlichtes Ms. 8. Juli 2003 (14 Seiten)

Steinke, W. (1993): Das Oevermann-Projekt. Oder die Umkrempelung des Kriminal-Polizeilichen-Meldedienstes (KPMD). In: Kriminalistik 3, 187-190

Wensing, R. (1990). Konfliktverhalten von Polizeibeamten: individuelle Stressreagibilität und Aggressionsbereitschaft. Münster: Waxmann